

Kurztitel

Datenschutzverordnung des BMöWV

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 591/1987

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

15.12.1987

Außerkrafttretensdatum

05.01.1994

Text

§ 3. Die im § 2 genannten Aufgabengebiete bedeuten:

1. Personalverwaltung: die Vollziehung des Dienst- und Besoldungsrechtes des Bundes und die bei der Ermittlung der auszahlenden Beträge anzuwendenden sonstigen Rechtsvorschriften einschließlich der Rechtsvorschriften über die Ausbildung und die Planstellenbewirtschaftung;
2. Bezügegesetz: die Vollziehung dieses Gesetzes soweit sie im Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr erfolgt;
3. Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz: die ausschließlich im Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr erfolgende Vollziehung dieses Gesetzes;
4. Haushaltsführung: die Vollziehung des Bundeshaushaltsgesetzes und des Bundesministeriengesetzes 1986;
5. Korrespondenzdatei: Datei von Personen, an die auf Grund ihrer Funktion oder Tätigkeit regelmäßig dienstliche Mitteilungen ergehen;
6. Erstellung von Statistiken: die Vollziehung des § 27 des Eisenbahngesetzes 1957 sowie des Bundesministeriengesetzes 1986.